

Kirchl. theolog. Sozietät Württbg.

Entschliessung der Sozietät
vom 14. Dezember 1906.

Nach dem luth. Bekenntnis gilt von dem Kirchenregiment der Bischöfe, dass sie ihr Amt ausüben sollen "ohn menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort. Und diesfalls sind die Pfarrleute und Kirchen schuldig den Bischöfen gehorsam zu sein, laut dieses Spruchs Christi Luc. 10,16: Wer euch höret, der höret mich." Conf. Aug. XXVIII/21. Die Einsetzung in dieses Amt und seine Vollmacht kann nur durch die Kirche geschehen, welche ihren Glaubenauf Grund des Evangeliums in einem konkreten Bekenntnis bezeugt hat und das Kirchenregiment beruft, um über der Bezeugung eben dieses Glaubens zu wachen. Auf diese Weise sind die kirchenregimentlichen Organe der Bekennenden Kirche berufen worden, und diese sind verpflichtet, ihr Amt im Namen Jesu Christi auszuüben, solange es ihnen nicht von der Kirche selbst wegen falscher Lehre oder bekenntniswidrigem Handeln entzogen wird.

Abgesehen davon, dass jede Einsetzung eines neuen Kirchenregimentes, ohne dass dem vorhandenen Kirchenregiment der VKL die geistliche Vollmacht bestritten wird, das Schisma fortsetzt, das schon durch die Gründung des Luth. Rates eingeleitet wurde, ist die Uebertragung des Kirchenregiments an den Reichskirchenausschuss aus folgenden Gründen unmöglich und für uns nicht verbindlich:

1. Die Landeskirchenausschüsse, die selbst keine geistliche Vollmacht haben, können eine solche auch nicht übertragen.

2. Die Landesbischöfe haben zwar die kirchliche Vacation, haben aber in dieser Sache ohne kirchliche Vollmacht gehandelt, Sie waren geistlich nicht ermächtigt, die Bindung an die Entscheidungen der Bek. Kirche zu verlassen und einem Mann ein Amt in der Kirche zu übertragen, der diese Entscheidungen durch Wort und Tat ausdrücklich verleugnet und die Bek. Kirche mit Hilfe der Staatsgewalt zerstören liess. Ausserdem hat jedenfalls unser württembergischer Landesbischof zu diesem Vorgehen auch keinen Auftrag seiner Kirche gehabt, sondern inkraft einer in der Kirche unmöglichen Führergewalt gehandelt. (Vergl. die 4. Barmer These)

3. Demt gilt für uns auch unserem Landesbischof gegenüber: "Man soll auch den Bischöfen, so ordentlich gewählt, nicht folgen, wo sie irren, oder etwas wider die heilige göttliche Schrift lehren oder ordnen." (Conf. Aug. XXVIII/28).

Wir können uns dabei an dem Streit über die richtige Auslegung des Auftrages und die Bedingungen und Vorbehalte, unter denen er gelten soll, nicht beteiligen. Es ist Sache der "Kirchenführer", den Widerspruch zwischen dem, was sie mit dieser Beauftragung angeblich wollten, und dem Gebrauch, den der Reichskirchenausschuss davon macht, aufzuklären. Unsere Ablehnung muss erst recht gelten, wenn diese Beauftragung nur eine "gewisse Vocation" darstellen soll, durch diese will man dem Reichskirchenausschuss für den Fall, dass ihm der staatliche Auftrag entzogen wird, vonseiten der Kirche die bisherige Aufgabe des "Treuhänders" übertragen, nicht aber ein "echtes Kirchenregiment" in ihm sehen. Ein unechtes Kirchenregiment hat in der Kirche Jesu Christi keinen Raum und keine Vollmacht. Für uns sind nicht die Vorbehalte wesentlich, die man machen zu müssen glaubte, und die lutherische Lehre vom Kirchenregiment nicht grundsätzlich zu verleugnen, sondern deren praktische Verleugnung, die dadurch geschieht, dass man mit der Beauftragung des Reichskirchenausschusses die Vollmacht der leitenden Organe der Bek. Kirche aufhebt, ohne aber den Reichskirchenausschuss an die Entscheidungen der Bek. Kirche zu binden.

Wir bedauern, dass die Landesbischöfe durch ihre Zusammenarbeit mit den Kirchenausschüssen den Anspruch der Organe der BK in den zerstörten Gebieten in deren schwerem Kampf mit diesen Ausschüssen missachtet u. preisgegeben haben. Wir bitten die VKL und die Bruderräte, auch unter den neuen Verhältnissen fest bei dem ihnen von der BK erteilten Auftrag zu stehen und versichern sie unserer brüderlichen Verbundenheit.